



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2014 – 2019

Ausschuss für regionale Entwicklung

2015/0009(COD)

31.3.2015

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für regionale Entwicklung

für den Haushaltsausschuss und den Ausschuss für Wirtschaft und Währung

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 (COM(2015)0010 – C8-0007/2015 – 2015/0009(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Lambert van Nistelrooij

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Die Kohäsionspolitik bildet die wichtigste EU-Investitionspolitik in der Realwirtschaft, die auf Wirtschaftswachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Schaffung von Arbeitsplätzen, Verbesserung der Lebensqualität von EU-Bürgern sowie auf eine langfristig nachhaltige Entwicklung ausgerichtet ist. Mit einem Umfang von 500 Mrd. EUR, einschließlich der nationalen Kofinanzierungen und Investitionen, die durch Zuschüsse und Finanzinstrumente gehebelt werden, stellen die Kohäsionspolitik und ihre Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF) die wichtigsten EU-Instrumente zur Verwirklichung des Europa-2020-Ziels eines intelligenten, nachhaltigen und inklusiven Wachstums dar.

Mit der Annahme von 266 Programmen bis Ende 2015, die sich auf mehr als 256 Mrd. EUR belaufen, werden die Investitionen gezielt zur Förderung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit, Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation, Verbesserung des Unternehmertums und des unternehmerischen Umfelds, Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und der sozialen Ausgrenzung sowie zur Förderung des Umstiegs auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft eingesetzt. Die übrigen 122 Programme, die bis Mitte 2015 beschlossen werden sollen, werden denselben Fokus der Sicherstellung eines realen BIP-Wachstums und der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit in allen EU-Regionen haben. Mit dem Europäischen Fonds für strategische Investitionen schafft die EU ein neues Instrument, das darauf abzielt, im Laufe der nächsten drei Jahre mindestens 315 Mrd. EUR an zusätzlichen Investitionsmitteln zu mobilisieren, die Wirkung öffentlicher Ressourcen zu maximieren und private Investitionen anzulocken. Der EFSI wird auf Projekte beschränkt sein, die einen hohen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wert liefern, ein hohes Risiko-Rendite-Profil aufweisen und wirtschaftlich und technisch tragfähig sind. Er wird zunächst mit Mitteln in Höhe von 21 Mrd. EUR (5 Mrd. EUR von der EIB und 16 Mrd. EUR aus dem Haushalt der Union) ausgestattet sein, die durch private Investitionen, die Beteiligung von Mitgliedstaaten und Förderbanken und durch Finanzierungstechniken auf bis zu 315 Mrd. EUR multipliziert werden sollen.

Obwohl es sich sowohl bei den ESIF als auch beim EFSI um Instrumente zur Förderung von strategischen Investitionen mit europäischem Mehrwert zur Verwirklichung der politischen Ziele der Union handelt, unterscheiden sie sich erheblich in Bezug auf ihren Umfang und ihre Ziele, was betont werden sollte. Gemäß der Verordnung über die gemeinsamen Bestimmungen (Verordnung (EU) Nr. 1303/2013) wird mit den ESIF eine Unterstützung in Form von mehrjährigen Programmen bereitgestellt, die zur Strategie der Union für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum sowie zu den fondsspezifischen Aufgaben gemäß dem in Artikel 174 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) genannten spezifischen Ziel des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts beitragen sollen. Der EFSI, dessen Rechtsgrundlage Artikel 175 Absatz 3 AEUV ist, soll hingegen auf Projektebene intervenieren und hat zum Ziel, zusätzliche Investitionen zu mobilisieren und den Zugang zu Finanzierungen zu verbessern, indem der EIB eine Risikotragkapazität zur Verfügung gestellt wird.

Der Verfasser der Stellungnahme ist der Auffassung, dass sich die Stellungnahme des Ausschusses für regionale Entwicklung zur Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen und zur Änderung der

Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 auf die Hervorhebung der genannten Unterschiede, die Bedeutung der Sicherstellung einer effektiven Koordinierung und Verknüpfung der Instrumente und die Vermeidung potenzieller Substitutionen konzentrieren sollte, um die Synergien zu stärken und den jeweiligen Mehrwert der Fonds zu erhöhen.

Die gegenwärtige Konzeption der Kohäsionspolitik ist leistungsorientiert. Bevor ESIF-Investitionen zugesagt werden, müssen bestimmte Kriterien erfüllt sein, um ein Umfeld zu gewährleisten, das zur Maximierung ihrer Wirkung geeignet ist. Damit die Investitionen in Angriff genommen werden können, müssen bestimmte Voraussetzungen, wie intelligente Spezialisierungsstrategien oder unternehmensfreundliche Reformen, erfüllt sein. Indem auch im Rahmen des ESIF die Voraussetzungen der wirtschaftlichen und sozialen Tragfähigkeit sichergestellt werden, können die Mitgliedstaaten zu einer effektiveren Verwendung der Mittel verpflichtet, können Synergien zwischen den beiden Arten von Instrumenten leichter verwirklicht und effizient genutzt werden.

Der Verfasser der Stellungnahme besteht daher darauf, dass die Unterstützungen aus den ESIF und aus dem EFSI einander ergänzen und sich nicht gegenseitig verdrängen sollten. Die Verwendung der ESIF ist in der Verordnung über die gemeinsamen Bestimmungen und in den fondsspezifischen Verordnungen geregelt. Da es sich beim EFSI kein Finanzinstrument im Sinne der Haushaltsordnung handelt, besteht keine Möglichkeit, mit ESIF-Mitteln direkt zum Kapital des EFSI beizutragen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, ESIF-Mittel mit im Rahmen des EFSI getätigten Investitionen auf Einzelprojektebene zu kombinieren, wobei ein Teil durch die ESIF finanziert und ein anderer Teil durch den EFSI unterstützt werden könnte. Das Projekt muss mit dem rechtlichen Rahmen der ESIF vereinbar sein, einem spezifischen Programm unterliegen und auch mit den ESIF-Zielen im Einklang sein. Ferner kann die Beteiligung der ESIF im Wege von Investitionsplattformen ermöglicht werden, die regional (in bestimmten Fällen auch grenzübergreifend unter Beteiligung mehrerer Mitgliedstaaten), branchenspezifisch (mehrere Mitgliedstaaten umfassend in einer Branche) und national (Zusammenfassung bestimmter Investitionsvorhaben auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats) sein kann. Die ESIF-Verwaltungsbehörden könnten beschließen, entweder in das Kapital einer Investitionsplattform zu investieren oder zu einer Fazilität beizutragen, wobei das mit ESIF-Mitteln finanzierte Finanzinstrument genutzt werden könnte, um spezifische Projekte gemeinsam mit privaten Investoren zu finanzieren.

In diesem Zusammenhang spricht sich der Verfasser der Stellungnahme dafür aus, spezielle Regelungen für eine mögliche Kombination der Instrumente vorzusehen. In den nächsten Jahren werden weitere Informationen in Bezug auf die Reichweite solcher Regelungen zusammengetragen. Diese spezifischen Regelungen sollten jedenfalls im delegierten Rechtsakt der Kommission dargelegt werden.

Auch wenn territoriale Aspekte kein vorrangiges Anliegen des EFSI darstellen, sondern die Tragfähigkeit der Vorhaben das wichtigste Kriterium bilden, ist es unter dem Gesichtspunkt der regionalen Entwicklung wichtig, eine geografische Ausgewogenheit innerhalb der Union sicherzustellen und dadurch zur Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts beizutragen. In dieser Hinsicht ist erwiesen, dass grenzübergreifende Projekte einen hohen europäischen Mehrwert bringen.

Die EIB und die Kommission sollten daher ihre Bewertungen und Evaluierungen auch in Bezug auf die Abstimmung der EFSI-Investitionen mit anderen Politiken und Instrumenten der Union, insbesondere mit den ESIF sowie in Bezug auf die Auswirkung auf den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt vornehmen. Dabei könnte es für die Evaluierung von Bedeutung sein, ob bei EFSI-Projekten tatsächlich ESIF-Mittel in Anspruch genommen werden. Aus der tatsächlichen Inanspruchnahme der ESIF in Kombination mit dem EFSI können in den kommenden Jahren Lehren auf Projektebene gezogen werden.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss regionale Entwicklung ersucht den Haushaltsausschuss und den Ausschuss für Wirtschaft und Währung als federführende Ausschüsse, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Bezugsvermerk 1

Vorschlag der Kommission

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 172, Artikel 173, Artikel 175 Absatz 3 und Artikel 182 Absatz 1,

Geänderter Text

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 172, Artikel 173, **Artikel 174**, Artikel 175 Absatz 3 und Artikel 182 Absatz 1,

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Wirtschafts- und Finanzkrise hat ein Absinken des Investitionsniveaus in der Union bewirkt. Seit ihrem Höchststand im **Jahr 2007** sind die Investitionen um etwa 15 % zurückgegangen. Diese Investitionsschwäche in der **Union ist insbesondere** eine Reaktion des Marktes auf die ungewisse wirtschaftliche Zukunft und die Folge knapper Haushaltsmittel in den Mitgliedstaaten. Sie verlangsamt die wirtschaftliche Erholung, steht der Schaffung von Arbeitsplätzen im Wege und beeinträchtigt die langfristigen Wachstumsaussichten wie auch die Wettbewerbsfähigkeit.

(1) Die Wirtschafts- und Finanzkrise hat ein Absinken des Investitionsniveaus **und eine weniger gute Nutzung vorhandenen Wissens** in der Union bewirkt. Seit ihrem Höchststand im **Jahr 2007** sind die Investitionen um etwa 15 % zurückgegangen, **was sich auf alle Regionen der EU und insbesondere die weniger entwickelten auswirkt**. Diese Investitionsschwäche in **allen Regionen und insbesondere in denen, die stärker von der Krise betroffen sind, ist** eine Reaktion des Marktes auf die ungewisse wirtschaftliche Zukunft und die Folge knapper Haushaltsmittel in den Mitgliedstaaten. Sie verlangsamt die wirtschaftliche Erholung, steht der Schaffung von Arbeitsplätzen im Wege und beeinträchtigt die langfristigen Wachstumsaussichten wie auch die Wettbewerbsfähigkeit. **Somit verhindert sie eine raschere Verwirklichung der in der Strategie der Union für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum vorgesehenen Ziele und steht der Verringerung der Unterschiede zwischen den Regionen im Wege.**

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Es bedarf umfassender Maßnahmen, um den durch fehlende Investitionen bedingten Teufelskreis zu durchbrechen. Strukturreformen und eine verantwortungsvolle Finanzpolitik sind notwendige Voraussetzungen für die Investitionsförderung. Sind diese Voraussetzungen gegeben, können sie gemeinsam mit neuen Impulsen für die Investitionsfinanzierung zu einer Trendwende beitragen und eine

Geänderter Text

(2) Es bedarf umfassender Maßnahmen, um den durch fehlende Investitionen **und noch immer wachsenden Unterschieden zwischen den Regionen** bedingten Teufelskreis zu durchbrechen. Strukturreformen und eine verantwortungsvolle Finanzpolitik sind notwendige Voraussetzungen für die Investitionsförderung, **und mithilfe von Anreizen für die Schaffung eines günstigen Investitionsumfelds könnte die**

Entwicklung in Gang setzen, bei der Investitionsprojekte Beschäftigung und Nachfrage fördern helfen und einen nachhaltigen Anstieg des Wachstumspotenzials bewirken.

Wirtschaft angekurbelt werden. Sind diese Voraussetzungen gegeben, können sie gemeinsam mit neuen Impulsen für die Investitionsfinanzierung zu einer Trendwende beitragen und eine Entwicklung in Gang setzen, bei der Investitionsprojekte Beschäftigung und Nachfrage fördern helfen und einen nachhaltigen Anstieg des Wachstumspotenzials bewirken.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Während der gesamten Wirtschafts- und Finanzkrise hat die Union insbesondere durch Initiativen im Rahmen der Strategie „Europa 2020“, die den Weg zu einem intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstum weisen, Anstrengungen zur Förderung des Wachstums unternommen. Auch die Europäische Investitionsbank (im Folgenden „EIB“) hat – u. a. durch eine Kapitalerhöhung im Januar 2013 – ihre Rolle bei der Ankurbelung und Förderung von Investitionen in der Union verstärkt. Um sicherzustellen, dass dem Investitionsbedarf der Union Rechnung getragen und die am Markt verfügbare Liquidität effizient genutzt und in die Finanzierung tragfähiger Investitionsprojekte gelenkt wird, sind darüber hinaus aber noch weitere Maßnahmen erforderlich.

Geänderter Text

(4) Während der gesamten Wirtschafts- und Finanzkrise hat die Union insbesondere durch Initiativen im Rahmen der Strategie „Europa 2020“, die den Weg zu einem intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstum weisen, Anstrengungen zur Förderung des Wachstums unternommen. Auch die Europäische Investitionsbank (im Folgenden „EIB“) hat – u. a. durch eine Kapitalerhöhung im Januar 2013 – ihre Rolle bei der Ankurbelung und Förderung von Investitionen in der Union verstärkt. Um **Strategien und Instrumente aufeinander abzustimmen und** sicherzustellen, dass dem Investitionsbedarf der Union **im Hinblick auf die Sicherstellung einer harmonischen Entwicklung effektiv** Rechnung getragen und die am Markt verfügbare Liquidität effizient genutzt und in die Finanzierung tragfähiger Investitionsprojekte gelenkt wird, sind darüber hinaus aber noch weitere Maßnahmen erforderlich.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Zur Verbesserung des Investitionsumfelds in der Union sollten Investitionsschranken beseitigt, der Binnenmarkt gestärkt und die Vorhersehbarkeit von Regulierungsmaßnahmen verbessert werden. Diese begleitenden Arbeiten sollten der Arbeit des EFSI und allgemein den Investitionen in ganz Europa zugute kommen.

Geänderter Text

(9) Zur Verbesserung **und Stabilisierung** des Investitionsumfelds in der Union sollten Investitionsschranken beseitigt, der Binnenmarkt gestärkt und die Vorhersehbarkeit von Regulierungsmaßnahmen verbessert werden. Diese begleitenden Arbeiten sollten der Arbeit des EFSI und allgemein den Investitionen in ganz Europa zugute kommen.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Zweck des EFSI sollte es sein, die Schwierigkeiten bei der Finanzierung und Durchführung produktiver Investitionen in der Union beseitigen zu helfen und einen verbesserten Zugang zu Finanzmitteln sicherzustellen. Der verbesserte Zugang zu Finanzmitteln soll insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen zugutekommen. Von dem verbesserten Zugang profitieren sollten aber auch Midcaps, d. h. Unternehmen mit maximal 3000 Beschäftigten. Die Überwindung der derzeitigen Investitionshindernisse in Europa dürfte zur Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts in der Union beitragen.

Geänderter Text

(10) Zweck des EFSI sollte es sein, die Schwierigkeiten bei der Finanzierung und Durchführung produktiver **und strategischer** Investitionen in der Union beseitigen zu helfen, **die für die Förderung einer nachhaltigen Wirtschaft und Schaffung von hochwertigen Arbeitsplätzen von wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Bedeutung sind, und** einen verbesserten Zugang zu Finanzmitteln sicherzustellen, **insbesondere in Regionen, in denen dieser Zugang strukturell eingeschränkt ist.** Der verbesserte Zugang zu Finanzmitteln soll insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen zugutekommen **und ein passendes Umfeld für innovative Start-up-Unternehmen schaffen.** Von dem verbesserten Zugang profitieren sollten aber auch Midcaps, d. h. Unternehmen mit maximal 3000 Beschäftigten. Die Überwindung der derzeitigen

Investitionshindernisse in Europa dürfte zur Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts in der Union beitragen.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Der EFSI sollte strategische Investitionen mit hohem **wirtschaftlichen** Mehrwert fördern, die **zur Erreichung der politischen** Ziele der **Union beitragen**.

Geänderter Text

(11) Der EFSI sollte strategische Investitionen mit hohem **wirtschaftlichem, gesellschaftlichem und ökologischem** Mehrwert fördern. **Diese Investitionen sollten ein hohes Maß an Komplementarität und Kohärenz gegenüber Investitionen im Rahmen anderer Instrumente der Union aufweisen und dadurch von positiven externen Effekten profitieren, damit die Ziele der Unionsstrategie für intelligentes, nachhaltiges und inklusives Wachstum erreicht werden können.**

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Der EFSI sollte auf Projekte mit hohem **gesellschaftlichen und wirtschaftlichen** Wert abstellen. Dabei sollte es sich insbesondere um Projekte handeln, die die Schaffung von Arbeitsplätzen, das langfristige Wachstum und die Wettbewerbsfähigkeit fördern. Um den Erfordernissen des jeweiligen Projekts so weit wie möglich gerecht zu werden, sollte der EFSI **ein** breite Palette an Finanzprodukten anbieten, einschließlich Eigenkapital, Darlehen und Garantien. Diese breite Produktpalette sollte den EFSI

Geänderter Text

(14) Der EFSI sollte auf Projekte mit hohem **wirtschaftlichem, gesellschaftlichem und ökologischem** Wert abstellen **und zugleich zur Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts in der Union beitragen und damit das Entstehen neuer Ungleichgewichte zwischen verschiedenen Regionen der Union verhindern**. Dabei sollte es sich insbesondere um Projekte handeln, die die Schaffung von Arbeitsplätzen, das langfristige Wachstum und die

in die Lage versetzen, sich den Erfordernissen des Marktes anzupassen und dabei gleichzeitig Anreize für Privatinvestitionen in die Projekte zu setzen. Um die effizienteste und strategischste Nutzung öffentlicher Gelder zu gewährleisten, sollte der EFSI eine private Marktfinanzierung nicht ersetzen, sondern als Katalysator für private Finanzierungen wirken, indem er Schwächen des Marktes ausgleicht. Die verlangte Vereinbarkeit mit den Grundsätzen für staatliche Beihilfen dürfte zu einer solchen effektiven und strategischen Verwendung beitragen.

Wettbewerbsfähigkeit fördern. Um den Erfordernissen des jeweiligen Projekts so weit wie möglich gerecht zu werden, sollte der EFSI *eine* breite Palette an Finanzprodukten anbieten, einschließlich Eigenkapital, Darlehen und Garantien. Diese breite Produktpalette sollte den EFSI in die Lage versetzen, sich den Erfordernissen des Marktes anzupassen und dabei gleichzeitig Anreize für Privatinvestitionen in die Projekte zu setzen. Um die effizienteste und strategischste Nutzung öffentlicher Gelder zu gewährleisten, sollte der EFSI eine private Marktfinanzierung nicht ersetzen, sondern als Katalysator für private Finanzierungen wirken, indem er Schwächen des Marktes ausgleicht. Die verlangte Vereinbarkeit mit den Grundsätzen für staatliche Beihilfen dürfte zu einer solchen effektiven und strategischen Verwendung beitragen. ***Den Erfahrungen und Praktiken der Regionen beim Einsatz von Marktinstrumenten sollte ebenfalls Beachtung geschenkt werden.***

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15) Der EFSI sollte auf Projekte mit höherem Risiko- und Ertragsprofil abzielen als die bestehenden EIB- und Unionsinstrumente und **diese somit ergänzen**. Der EFSI sollte Projekte in der gesamten Union fördern, **auch in den am stärksten** von der Finanzkrise **betroffenen Ländern**. Auf den EFSI sollte nur zurückgegriffen werden, wenn eine Finanzierung aus anderen Quellen nicht zu vernünftigen Bedingungen erhältlich ist.

(15) Der EFSI sollte auf Projekte mit höherem Risiko- und Ertragsprofil abzielen als die bestehenden EIB- und Unionsinstrumente, **um die Additionalität und Komplementarität gegenüber bestehenden Maßnahmen sicherzustellen**. Der EFSI sollte Projekte in der gesamten Union fördern, **unter besonderer Berücksichtigung von weniger entwickelten, geografisch und demografisch benachteiligten Regionen (wie zum Beispiel Regionen in äußerster Randlage, nördlichste Regionen, Inseln und Gebirgsregionen) sowie Regionen mit hoher Arbeitslosigkeit, die im Allgemeinen am schwersten von der Finanzkrise getroffen wurden**. Auf den EFSI sollte nur zurückgegriffen werden, wenn eine **vollständige** Finanzierung aus anderen Quellen nicht zu vernünftigen **finanziellen** Bedingungen erhältlich ist; **ein Verdrängungseffekt zwischen den unterschiedlichen Finanzierungsquellen auf Projektebene sollte weitestgehend vermieden werden**.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Der EFSI sollte auf Investitionen abzielen, von denen wirtschaftliche und technische Tragfähigkeit erwartet wird und die zwar mit einem gewissen Risiko verbunden sind, gleichzeitig aber die besonderen Anforderungen an eine EFSI-Finanzierung erfüllen.

Geänderter Text

(16) Der EFSI sollte auf Investitionen abzielen, von denen wirtschaftliche und technische Tragfähigkeit erwartet wird und die zwar mit einem gewissen Risiko verbunden sind, gleichzeitig aber die besonderen Anforderungen an eine EFSI-Finanzierung erfüllen. **Es ist daher notwendig, eindeutige Grundsätze, Kriterien und Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Fördermitteln aus dem EFSI festzulegen**.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Auf Projektebene können Dritte gemeinsam mit dem EFSI einzelne Projekte oder Projekte auf Investitionsplattformen für bestimmte geografische oder thematische Gebiete kofinanzieren.

Geänderter Text

(20) Die Mitgliedstaaten können auf die europäischen Struktur- und Investitionsfonds zurückgreifen, um zur Finanzierung förderfähiger, unter die EU-Garantie fallender Projekte beizutragen, und zwar in Übereinstimmung mit den Zielen, Grundsätzen und Bestimmungen des für diese Fonds geltenden Rechtsrahmens, insbesondere der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates („Verordnung über gemeinsame Bestimmungen“) sowie im Einklang mit den Partnerschaftsvereinbarungen und relevanten Programmen. Die durch diese Vorgehensweise ermöglichte Flexibilität dürfte die Synergien zwischen den Unionsinstrumenten verstärken, einen maximalen Mehrwert sicherstellen und die Attraktivität der vom EFSI anvisierten Investitionsbereiche für Investoren erhöhen. Es sollte eine vollständige Komplementarität zwischen den Instrumenten und Investitionen, ohne Ersetzung der im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds geschaffenen Finanzinstrumente, sichergestellt werden, damit ein Verdrängungseffekt zwischen ihnen weitestgehend vermieden wird.

^{1a} Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den

Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Sofern alle maßgeblichen Förderkriterien erfüllt sind, können die Mitgliedstaaten auf die europäischen Struktur- und Investitionsfonds zurückgreifen, um zur Finanzierung förderfähiger, unter die EU-Garantie fallender Projekte beizutragen. Die durch diese Vorgehensweise ermöglichte Flexibilität dürfte die Attraktivität der vom EFSI anvisierten Investitionsbereiche für Investoren stark erhöhen.

Geänderter Text

(21) Auf Projektebene können Dritte gemeinsam mit dem EFSI einzelne Projekte oder Projekte auf Investitionsplattformen für bestimmte geografische oder thematische Gebiete kofinanzieren. Die Unterstützung aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds für regionale, nationale und branchenspezifische Investitionsplattformen sollte unter bestimmten Voraussetzungen möglich sein, die von der Kommission im Wege eines delegierten Rechtsakts festgelegt werden sollten.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

*(25) Die EIB sollte die vom EFSI geförderten Maßnahmen regelmäßig im Hinblick auf ihre Relevanz, ihre Ergebnisse **und** ihre Auswirkungen bewerten, um zu ermitteln, in welchen*

Geänderter Text

*(25) Die EIB **und** die Kommission sollten die vom EFSI geförderten Maßnahmen regelmäßig im Hinblick auf ihre Relevanz, ihre Ergebnisse, ihre Auswirkungen **sowie im Hinblick auf ihre Koordinierung,***

Punkten sich künftige Maßnahmen verbessern lassen. Solche Bewertungen dürften zur Rechenschaftslegung und zu einer Analyse der Tragfähigkeit beitragen.

Komplementarität und Konsistenz mit anderen Politiken und Instrumenten der Union, insbesondere mit der Unterstützung aus den Europäischen Struktur und Investitionsfonds, bewerten, um zu ermitteln, in welchen Punkten sich künftige Maßnahmen verbessern lassen. Solche Bewertungen dürften zur Rechenschaftslegung und zu einer Analyse der Tragfähigkeit beitragen.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Zur teilweisen Finanzierung des Beitrags aus dem Unionshaushalt sollte die Mittelausstattung des in der Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehenen Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020), und der durch die Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates geschaffenen Fazilität „Connecting Europe“ verringert werden. Diese Programme verfolgen nicht die gleichen Zwecke wie der EFSI. Dennoch wird erwartet, dass die zur Finanzierung des Garantiefonds vorgenommene Mittelkürzung bei diesen Programmen in bestimmten Bereichen ihrer jeweiligen Aufgabengebiete höhere Investitionen gewährleisten wird dies als über die bestehenden Programme möglich wäre. Der EFSI dürfte für die EU-Garantie als Hebel wirken und bei Forschung, Entwicklung und Innovation bzw. Verkehrs-, Telekommunikations- und Energieinfrastruktur finanziell ein Vielfaches dessen bewirken können, was mit Zuschüssen im Rahmen des Programms Horizont 2020 und der Fazilität

Geänderter Text

(29) Zur teilweisen Finanzierung des Beitrags aus dem Unionshaushalt sollte die Mittelausstattung des in der Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehenen Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020), und der durch die Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates geschaffenen Fazilität „Connecting Europe“ verringert werden. Diese Programme verfolgen nicht die gleichen Zwecke wie der EFSI. Dennoch wird erwartet, dass die zur Finanzierung des Garantiefonds vorgenommene Mittelkürzung bei diesen Programmen in bestimmten Bereichen ihrer jeweiligen Aufgabengebiete höhere Investitionen gewährleisten wird dies als über die bestehenden Programme möglich wäre. Der EFSI dürfte für die EU-Garantie als Hebel wirken und bei Forschung, Entwicklung und Innovation bzw. Verkehrs-, Telekommunikations- und Energieinfrastruktur finanziell ein Vielfaches dessen bewirken können, was mit Zuschüssen im Rahmen des Programms Horizont 2020 und der Fazilität

„Connecting Europe“ erreicht werden kann. Aus diesem Grund sollte ein Teil der für diese Programme vorgesehenen Finanzmittel umgewidmet und auf den EFSI übertragen werden.

„Connecting Europe“ erreicht werden kann. Aus diesem Grund sollte ein Teil der für diese Programme vorgesehenen Finanzmittel umgewidmet und auf den EFSI übertragen werden. **Die EFSI-Unterstützung von Projekten, mit denen Unternehmensgründungen und sonstige Tätigkeiten im Bereich Forschung und Innovation gefördert werden, sollte in allen Fällen einen Mehrwert für die Realwirtschaft bringen.**

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(29a) Die Kommission sollte der Haushaltsbehörde im Rahmen der Halbzeitüberprüfung des MFR mitteilen, welche Möglichkeiten für eine Umschichtung verfügbarer Mittel von anderen Programmen als Horizont 2020 und der Fazilität „Connecting Europe“ zur EU-Garantie bestehen.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(31) In der Union gibt es eine erhebliche Zahl potenziell tragfähiger Projekte, die keine Finanzierung erhalten, weil sie mit zu großer Unsicherheit behaftet oder zu intransparent sind. Dies ist oftmals darauf zurückzuführen, dass private Investoren diese Projekte nicht kennen oder nicht über ausreichende Informationen verfügen, um die mit einer Investition verbundenen

(31) In der Union gibt es eine erhebliche Zahl potenziell tragfähiger Projekte, die keine Finanzierung erhalten, weil sie mit zu großer Unsicherheit behaftet oder zu intransparent sind. Dies ist oftmals darauf zurückzuführen, dass private Investoren diese Projekte nicht kennen oder nicht über ausreichende Informationen verfügen, um die mit einer Investition verbundenen

Risiken einschätzen zu können. Kommission und EIB sollten mit Unterstützung der Mitgliedstaaten die Einrichtung eines transparenten Verzeichnisses laufender und künftiger **investitionsgeeigneter Projekte** in der Union fördern. Dieses Projektverzeichnis sollte gewährleisten, dass regelmäßig strukturierte Informationen über Investitionsprojekte veröffentlicht werden, die den Investoren verlässliche Angaben liefern, anhand deren sie ihre Investitionsentscheidungen treffen können.

Risiken einschätzen zu können. Kommission und EIB sollten mit Unterstützung der Mitgliedstaaten die Einrichtung eines transparenten Verzeichnisses laufender und künftiger **angemessener Investitionsprojekte** in der Union fördern, **die auch durch öffentlich-private Partnerschaften entwickelt werden können**. Dieses Projektverzeichnis sollte gewährleisten, dass regelmäßig strukturierte Informationen über Investitionsprojekte veröffentlicht werden, die den Investoren verlässliche Angaben liefern, anhand deren sie ihre Investitionsentscheidungen treffen können.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

(32) **Auch** die Mitgliedstaaten **haben auf nationaler Ebene damit begonnen**, für Projekte von nationaler Bedeutung **solche Verzeichnisse einzurichten und zu** fördern. Die von Kommission und EIB zusammengestellten Informationen sollten auch Links zu den begleitenden nationalen Projektverzeichnissen enthalten.

Geänderter Text

(32) **Regionale und lokale Gebietskörperschaften, einschließlich regionaler Innovationsplattformen, regionaler Entwicklungsagenturen und Stellen, die mit der Verwaltung der europäischen Struktur- und Investitionsfonds betraut sind, sind eine wichtige Informationsquelle für aktuelle und zukünftige Investitionsmöglichkeiten. Die Mitgliedstaaten sollten daher ihren Beitrag prüfen und Verzeichnisse für Projekte von nationaler, regionaler, grenzübergreifender und makroregionaler Bedeutung aufstellen und** fördern. Die von Kommission und EIB zusammengestellten Informationen sollten auch Links zu den begleitenden nationalen Projektverzeichnissen enthalten.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 34

Vorschlag der Kommission

(34) Um die **Rechenschaftslegung** gegenüber den europäischen Bürgerinnen und Bürgern zu gewährleisten, **sollte** die EIB dem Europäischen Parlament und dem **Rat** regelmäßig über die Fortschritte und Auswirkungen des EFSI berichten.

Geänderter Text

(34) Um die **Rechenschaftspflicht** gegenüber den europäischen Bürgerinnen und Bürgern zu gewährleisten, **sollten** die EIB **und die Kommission** dem Europäischen Parlament, **dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen** regelmäßig über die Fortschritte und Auswirkungen des EFSI berichten.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1

Vorschlag der Kommission

Artikel 1

Europäischer Fonds für strategische Investitionen

(1) Die Kommission **schließt** mit der Europäischen Investitionsbank (EIB) eine Vereinbarung über die Errichtung eines Europäischen Fonds für strategische Investitionen (im Folgenden „EFSI“).

Zweck des EFSI ist es, durch Erhöhung der Risikoübernahmekapazität der EIB Investitionen in der Union zu fördern und für Unternehmen mit bis zu **3000** Beschäftigten einen besseren Zugang zu Finanzmitteln zu gewährleisten, wobei der Schwerpunkt auf kleinen und mittleren Unternehmen liegt (im Folgenden „EFSI-Vereinbarung“).

Geänderter Text

Artikel 1

Europäischer Fonds für strategische Investitionen

(1) Die Kommission **und der Rat** **schließen** mit der Europäischen Investitionsbank (EIB) eine Vereinbarung über die Errichtung eines Europäischen Fonds für strategische Investitionen (im Folgenden „EFSI“), **die dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegt wird**.

Zweck des EFSI ist es, durch Erhöhung der Risikoübernahmekapazität der EIB **wettbewerbsfähige und effiziente** Investitionen in der Union zu fördern und für Unternehmen, **auch neu gegründete Unternehmen**, mit bis zu **3 000** Beschäftigten einen besseren Zugang zu Finanzmitteln zu gewährleisten, wobei der Schwerpunkt auf kleinen und mittleren Unternehmen liegt (im Folgenden „EFSI-Vereinbarung“).

(1a) Die Kommission und die EIB tragen dafür Sorge, dass die EFSI-Förderung mit anderen Politiken und Instrumenten der Union vereinbar ist und diese ergänzt und auch zum Ziel des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts beiträgt.

(2) Die EFSI-Vereinbarung steht den Mitgliedstaaten zum Beitritt offen. Bei Einverständnis der beitragsleistenden Parteien steht die EFSI-Vereinbarung auch anderen Dritten zum Beitritt offen, einschließlich nationaler Förderbanken oder öffentlicher Stellen, die sich im Besitz oder unter der Kontrolle von Mitgliedstaaten befinden, sowie Einrichtungen des privaten Sektors.

(2) Die EFSI-Vereinbarung steht den Mitgliedstaaten zum Beitritt offen. Bei Einverständnis der beitragsleistenden Parteien steht die EFSI-Vereinbarung auch anderen Dritten zum Beitritt offen, zum Beispiel nationaler Förderbanken oder öffentlichen Einrichtungen, die sich im Besitz oder unter der Kontrolle von Mitgliedstaaten oder regionalen und lokalen Gebietskörperschaften befinden, sowie privatwirtschaftlichen Unternehmen.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 1a

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

(1) „Investitionsplattform“ eine Vereinbarung über die Kofinanzierung einer Reihe von Projekten, die die Form einer rechtlich selbständigen Zweckgesellschaft, eines verwalteten Kontos oder eines Vertrags annehmen kann. Eine Investitionsplattform kann regional (mehrere Mitgliedstaaten bzw. Regionen umfassend), national (Zusammenlegung bestimmter Investitionsprojekte im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats) oder branchenspezifisch (mehrere Mitgliedstaaten umfassend in einer Branche) sein;

(2) „Dritter“ eine öffentliche oder private Einrichtung mit Ausnahme der Kommission und der EIB, die – vorbehaltlich der Zustimmung bestehender beitragsleistender Parteien – unmittelbar zum EFSI beitragen und an seiner Führungsstruktur beteiligt werden können, darunter die Mitgliedstaaten, nationale Förderbanken und öffentliche Agenturen, die sich im Eigentum der Mitgliedstaaten befinden oder von diesen kontrolliert werden, Unternehmen aus dem Privatsektor und Unternehmen mit Sitz außerhalb der Union;

(3) „Additionalität“, dass ein Verdrängungseffekt zwischen EFSI und anderen EU-Fonds oder privaten Finanzierungsquellen auf Projektebene weitestgehend vermieden wird und auf den EFSI nur zurückgegriffen werden darf, wenn eine vollständige Finanzierung aus anderen Quellen nicht zu vernünftigen finanziellen Bedingungen erhältlich ist.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Unterabsätze 1 und 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die EFSI-Vereinbarung sieht die Schaffung einer Europäischen Plattform für Investitionsberatung (im Folgenden „EIAH“) innerhalb der EIB vor. Aufbauend auf bestehenden Beratungsdiensten von EIB und Kommission soll **die EIAH** bei der Ermittlung, Vorbereitung und Entwicklung von Investitionsprojekten beratend zur Seite stehen und als zentrale Anlaufstelle für die Projektfinanzierungsberatung **in der Union** fungieren. Die Beratung erstreckt sich u. a. auf technische Hilfe bei der Projektstrukturierung, die Nutzung

Geänderter Text

(2) Die EFSI-Vereinbarung sieht die Schaffung einer Europäischen Plattform für Investitionsberatung (im Folgenden „EIAH“) innerhalb der EIB vor. **Die EIAH leistet Unterstützung und trägt dabei den Besonderheiten und konkreten Bedürfnissen der Mitgliedstaaten Rechnung.** Aufbauend auf **und in Ergänzung zu den** bestehenden Beratungsdiensten von EIB und Kommission soll **sie** bei der Ermittlung, Vorbereitung und Entwicklung von Investitionsprojekten beratend zur Seite stehen und als zentrale Anlaufstelle für die

innovativer Finanzinstrumente, die Nutzung öffentlich-privater Partnerschaften sowie gegebenenfalls auf relevante Aspekte des EU-Rechts.

Zur Erreichung dieses Ziels greift die EIAH auf die Sachkenntnis der EIB, der Kommission, **nationaler** Förderbanken und **der** Verwaltungsbehörden der europäischen Struktur- und Investitionsfonds zurück.

Projektfinanzierungsberatung **im Rahmen des EFSI** fungieren. Die Beratung erstreckt sich u. a. auf technische Hilfe bei der Projektstrukturierung, die Nutzung innovativer Finanzinstrumente, die Nutzung öffentlich-privater Partnerschaften sowie gegebenenfalls **und unbeschadet der Befugnis der Kommission, die Anwendung des EU-Rechts zu überwachen**, auf relevante Aspekte des EU-Rechts.

Zur Erreichung dieses Ziels greift die EIAH auf die Sachkenntnis der EIB **und** der Kommission, **auf Experten für technische Unterstützung, nationale und regionale Förderbanken, lokale und regionale Gebietskörperschaften und Interessenträger, einschließlich regionaler Innovationsplattformen, sowie auf die** Verwaltungsbehörden **und die Überwachungsausschüsse** der europäischen Struktur- und Investitionsfonds **und regionale Entwicklungsagenturen** zurück.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die EFSI-Vereinbarung legt fest, dass der EFSI von einem Lenkungsrat geleitet wird, der in Einklang mit den in Artikel 5 Absatz 2 genannten Zielen die strategische Ausrichtung, die strategische Portfoliostrukturierung und die operationellen Grundsätze und Verfahren bestimmt, einschließlich der Investitionsgrundsätze bei Projekten, die vom EFSI gefördert werden können, und des Risikoprofils des EFSI. Der Lenkungsrat wählt seinen Vorsitzenden aus dem Kreis seiner Mitglieder.

Geänderter Text

(1) Die EFSI-Vereinbarung legt fest, dass der EFSI von einem Lenkungsrat geleitet wird, der in Einklang mit den in Artikel 5 Absatz 2 genannten Zielen die strategische Ausrichtung, die strategische Portfoliostrukturierung und die operationellen Grundsätze und Verfahren bestimmt, einschließlich der Investitionsgrundsätze bei Projekten, die vom EFSI gefördert werden können, und des Risikoprofils des EFSI. **Bei der Festlegung dieser Grundsätze trägt der Lenkungsrat der Notwendigkeit Rechnung, eine geografische**

Konzentration zu vermeiden. Der Lenkungsrat wählt seinen Vorsitzenden aus dem Kreis seiner Mitglieder.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die EFSI-Vereinbarung sieht für den EFSI einen Investitionsausschuss vor, dessen Aufgabe darin besteht, potenzielle Maßnahmen anhand der Investitionsgrundsätze des Fonds zu prüfen und die Bereitstellung der EU-Garantie für Maßnahmen im Sinne von Artikel 5 **unabhängig von ihrem geografischen Standort** zu genehmigen.

Der Investitionsausschuss setzt sich aus sechs unabhängigen Experten und dem geschäftsführenden Direktor zusammen. Die unabhängigen Experten verfügen über ein hohes Maß an **Erfahrung** mit Projektfinanzierungen **an den betreffenden Märkten** und werden vom Lenkungsrat für eine verlängerbare Amtszeit von drei Jahren ernannt.

Der **Investitionsausschusses** fällt seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Die EFSI-Vereinbarung sieht für den EFSI einen Investitionsausschuss vor, dessen Aufgabe darin besteht, potenzielle Maßnahmen anhand der Investitionsgrundsätze des Fonds zu prüfen und die Bereitstellung der EU-Garantie für Maßnahmen im Sinne von Artikel 5 zu genehmigen.

Der Investitionsausschuss setzt sich aus sechs unabhängigen Experten und dem geschäftsführenden Direktor zusammen. Die unabhängigen Experten verfügen über ein hohes Maß an **Markterfahrung** mit Projektfinanzierungen und **über umfassende Fachkenntnisse, auch im Bereich regionale Entwicklung, und** werden vom Lenkungsrat für eine verlängerbare Amtszeit von drei Jahren ernannt.

Der **Investitionsausschuss** fällt seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

(5a) Der Investitionsausschuss trägt dem Ziel der Union einer Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts Rechnung

und wirkt einer Zunahme der Ungleichgewichte zwischen den Regionen der Union entgegen, um in der gesamten Union eine insgesamt harmonische Entwicklung zu erzielen.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(2) Gewährt wird die EU-Garantie für EIB-Finanzierungen und -Investitionen, die von dem in Artikel 3 Absatz 5 genannten Investitionsausschuss genehmigt wurden, oder für Finanzmittel, die dem EIF gemäß Artikel 7 Absatz 2 zur Durchführung von EIB-Finanzierungen und -Investitionen zur Verfügung gestellt werden. Die betreffenden Maßnahmen stehen mit der Unionspolitik in Einklang und verfolgen eines der folgenden allgemeinen Ziele:

Geänderter Text

(2) Gewährt wird die EU-Garantie für EIB-Finanzierungen und -Investitionen, die von dem in Artikel 3 Absatz 5 genannten Investitionsausschuss genehmigt wurden, oder für Finanzmittel, die dem EIF gemäß Artikel 7 Absatz 2 zur Durchführung von EIB-Finanzierungen und -Investitionen zur Verfügung gestellt werden. Die betreffenden Maßnahmen stehen mit der Unionspolitik ***und der Strategie der Union für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum*** in Einklang und verfolgen eines der folgenden allgemeinen Ziele:

(a) **Infrastrukturentwicklung**, u. a. in den Bereichen Verkehr (insbesondere in **Industriezentren**), Energie (insbesondere Energieverbundnetze) und digitale Infrastruktur,

(b) Investitionen in allgemeine und berufliche Bildung, Gesundheit, Forschung und Entwicklung, Informations- und Kommunikationstechnologie und Innovation,

(c) Ausbau erneuerbarer Energien und Steigerung der Energie- und Ressourceneffizienz,

(d) Infrastrukturprojekte in den Bereichen Umwelt, natürliche Ressourcen, Stadtentwicklung und Soziales,

(e) Bereitstellung von Finanzmitteln für die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Unternehmen, einschließlich der Risikofinanzierung von Betriebskapital.

(a) **Entwicklung der Infrastruktur**, u.a. in den Bereichen Verkehr **und grenzübergreifende Verbindungen**, insbesondere in **Industrie- und Tourismuszentren**, Energie (insbesondere Energieverbundnetze **und erneuerbare Energie**), und digitale Infrastruktur,

(b) Investitionen in allgemeine und berufliche Bildung, **soziale Inklusion, Kultur**, Gesundheit, Forschung und Entwicklung, Informations- und Kommunikationstechnologie und Innovation **und blaues Wachstum**;

(c) Ausbau erneuerbarer Energien und Steigerung der Energie- und Ressourceneffizienz,

(d) Infrastrukturprojekte in den Bereichen Umwelt, natürliche Ressourcen, Stadtentwicklung und Soziales **(gegebenenfalls einschließlich des sozialen Wohnungsbaus und der öffentlichen Dienstleistungen)**,

(e) Bereitstellung von Finanzmitteln für die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Unternehmen, einschließlich der Risikofinanzierung von Betriebskapital.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die betreffenden Maßnahmen tragen langfristig zur nachhaltigen Entwicklung der Region bei, in der die Maßnahme durchgeführt wird.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) **Sofern alle maßgeblichen Förderkriterien erfüllt sind, können** die Mitgliedstaaten auf die europäischen Struktur- und Investitionsfonds zurückgreifen, um zur Finanzierung förderfähiger Projekte, in die die EIB mit Absicherung durch die EU-Garantie investiert, beizutragen.

Geänderter Text

(4) Die Mitgliedstaaten **können** auf die europäischen Struktur- und Investitionsfonds zurückgreifen, um zur Finanzierung förderfähiger Projekte, in die die EIB mit Absicherung durch die EU-Garantie investiert, beizutragen; **sie berücksichtigen dabei die Ziele, Grundsätze und Bestimmungen des für diese Fonds geltenden Rechtsrahmens sowie die Partnerschaftsvereinbarungen und relevanten Programme. Dabei sind Koordinierung, Komplementarität, Additionalität, Kohärenz und Synergien sicherzustellen. Ein und derselbe Ausgabenposten darf nicht aus mehr als einer Quelle Unterstützung erhalten.**

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

(4a) **Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 17 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen sie weitere spezifische Regelungen in Bezug auf die Kombination einer Unterstützung durch die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds mit im Rahmen der EU-Garantie von der EIB finanzierten Projekten festzulegen, darunter Regelungen über die Beteiligung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds an Investitionsplattformen.**

Geänderter Text

(4a) **Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 17 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen sie weitere spezifische Regelungen in Bezug auf die Kombination einer Unterstützung durch die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds mit im Rahmen der EU-Garantie von der EIB finanzierten Projekten festzulegen, darunter Regelungen über die Beteiligung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds an Investitionsplattformen.**

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 4 b (neu)

(4b) Die Kommission, die EIB und die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle vom EFSI geförderten Investitionen den Auswirkungen auf den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt auf regionaler Ebene Rechnung tragen sowie Synergien und eine effektive Koordinierung zwischen dem EFSI und den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds fördern, damit gewährleistet ist, dass sie zur Verwirklichung des Unionsziels des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts beitragen.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 9

Artikel 9

Europäisches Investitionsprojekteverzeichnis

Europäisches Investitionsprojekteverzeichnis

(1) Mit Unterstützung der Mitgliedstaaten fördern die Kommission und die EIB die Einrichtung eines transparenten Verzeichnisses laufender und möglicher künftiger Investitionsprojekte in der Union. Dieses Verzeichnis greift der endgültigen Projektauswahl gemäß Artikel 3 Absatz 5 in keiner Weise vor.

(1) Mit Unterstützung der Mitgliedstaaten fördern die Kommission und die EIB die Einrichtung eines transparenten Verzeichnisses laufender und möglicher künftiger Investitionsprojekte in der Union. Dieses Verzeichnis greift der endgültigen Projektauswahl gemäß Artikel 3 Absatz 5 in keiner Weise vor. ***Bei der Auswahl der Investitionsprojekte wird der Mehrwert in Bezug auf die wirtschaftliche und soziale Nachhaltigkeit berücksichtigt.***

(1a) Die Mitgliedstaaten greifen auf die Sachkenntnis der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften und Interessenträger, einschließlich der regionalen Innovationsplattformen, Entwicklungsagenturen, der Verwaltungsbehörden der europäischen

(2) Kommission und EIB erstellen, aktualisieren und verbreiten regelmäßig **strukturierte** Informationen über laufende und künftige Investitionsprojekte, die wesentlich zur Erreichung der politischen Ziele der EU beitragen.

(3) Die Mitgliedstaaten erstellen, aktualisieren und verbreiten regelmäßig strukturierte Informationen über laufende und künftige Investitionsprojekte in ihrem **Land**.

Struktur- und Investitionsfonds, als Quelle von Informationen über aktuelle und künftige Investitionschancen und Entwicklungen zurück.

(2) Kommission und EIB erstellen, aktualisieren und verbreiten regelmäßig **alle verfügbaren strukturierten** Informationen über laufende und künftige Investitionsprojekte, die wesentlich zur Erreichung der politischen Ziele der EU beitragen. **Das Europäische Parlament kann diesbezüglich von der Kommission und der EIB zusätzliche Klarstellungen verlangen.**

(3) Die Mitgliedstaaten **und, falls zutreffend, die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften** erstellen, aktualisieren und verbreiten regelmäßig strukturierte Informationen über laufende und künftige Investitionsprojekte in ihrem **Hoheitsgebiet**.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die EIB erstattet dem Europäischen Parlament und dem **Rat** – gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem EIF – alljährlich Bericht über die EIB-Finanzierungen und -Investitionen. Der Bericht wird veröffentlicht und enthält Folgendes:

(a) Bewertung der EIB-Finanzierungen und -Investitionen auf Ebene der Einzelmaßnahme, des Sektors, des Landes **und** der Region sowie der jeweiligen Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung, einschließlich Bewertung der Aufteilung der EIB-Finanzierungen und -

Geänderter Text

(2) Die EIB erstattet dem Europäischen Parlament, **dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen** – gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem EIF – alljährlich Bericht über die EIB-Finanzierungen und -Investitionen. Der Bericht wird veröffentlicht und enthält Folgendes:

(a) Bewertung der EIB-Finanzierungen und -Investitionen auf Ebene der Einzelmaßnahme, des Sektors, des Landes, der Region **und auf makroregionaler Ebene** sowie der jeweiligen Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung, einschließlich Bewertung der Aufteilung

Investitionen zwischen den in Artikel 5 Absatz 2 genannten Zielen;

(b) Bewertung des Mehrwerts, der Mobilisierung von Mitteln des privaten Sektors sowie der geschätzten und der tatsächlichen Ergebnisse und Auswirkungen der EIB-Finanzierungen und -Investitionen in aggregierter Form;

(c) Bewertung des an die Begünstigten von EIB-Finanzierungen und -Investitionen weitergegebenen finanziellen Nutzens in aggregierter Form;

(d) Bewertung der Qualität der EIB-Finanzierungen und -Investitionen;

(e) ausführliche Informationen zu Inanspruchnahmen der EU-Garantie;

(f) Jahresabschluss des EFSI.

der EIB-Finanzierungen und -Investitionen zwischen den in Artikel 5 Absatz 2 genannten Zielen;

(-a) Beschreibung der Projekte, wenn die EFSI-Förderung mit einer Förderung durch die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds kombiniert wird, sowie Angabe des Gesamtbetrags der Beiträge aus jeder Finanzierungsquelle;

(-aa) Bewertung des europäischen Mehrwerts und des Beitrags des EFSI für die Erreichung der politischen Ziele der EU, insbesondere die Ziele der Strategie der Union für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum;

(b) Bewertung des Mehrwerts, der Mobilisierung von Mitteln des privaten Sektors sowie der geschätzten und der tatsächlichen Ergebnisse und Auswirkungen der EIB-Finanzierungen und -Investitionen in aggregierter Form;

(c) Bewertung des an die Begünstigten von EIB-Finanzierungen und -Investitionen weitergegebenen finanziellen Nutzens in aggregierter Form;

(d) Bewertung der Qualität der EIB-Finanzierungen und -Investitionen ***sowie der erzielten Ergebnisse;***

(e) ausführliche Informationen zu Inanspruchnahmen der EU-Garantie;

(f) Jahresabschluss des EFSI.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) In dem in Absatz 2 Buchstabe b genannten Bericht untersucht die Kommission den Beitrag des EFSI zur Strategie der Union für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum,

seine Vereinbarkeit mit anderen Politiken und Instrumenten der Union sowie die Auswirkungen der EFSI-Finanzierungen auf den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) Wenn auf die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds zurückgegriffen wird, um zur Finanzierung von förderfähigen Projekten beizutragen, in die die EIB mit Unterstützung der EU-Garantie gemäß Artikel 5 Absatz 4 investiert, so stellen die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Berichterstattungspflichten nach Artikel 50 Absatz 5 und Artikel 52 Buchstabe d der Verordnung über die gemeinsamen Bestimmungen Informationen über diesen Beitrag zur Verfügung.

VERFAHREN

Titel	Europäischer Fonds für strategische Investitionen
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2015)0010 – C8-0007/2015 – 2015/0009(COD)
Federführende Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG ECON 28.1.2015 28.1.2015
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	REGI 28.1.2015
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Lambert van Nistelrooij 11.2.2015
Artikel 55 – Gemeinsame Ausschuss-sitzungen Datum der Bekanntgabe im Plenum	9.3.2015
Prüfung im Ausschuss	26.2.2015
Datum der Annahme	26.3.2015
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 32 -: 6 0: 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Pascal Arimont, José Blanco López, Franc Bogovič, Victor Boştinaru, Mercedes Bresso, Andrea Cozzolino, Rosa D’Amato, Michela Giuffrida, Anna Hedh, Krzysztof Hetman, Ivan Jakovčić, Constanze Krehl, Andrew Lewer, Louis-Joseph Manscour, Martina Michels, Iskra Mihaylova, Andrey Novakov, Younous Omarjee, Stanislav Polčák, Fernando Ruas, Monika Smolková, Ruža Tomašić, Monika Vana, Matthijs van Miltenburg, Lambert van Nistelrooij, Derek Vaughan
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Isabella Adinolfi, Martina Anderson, Enrique Calvet Chambon, Salvatore Cicu, Andor Deli, Elena Gentile, Ivana Maletić, James Nicholson, Jan Olbrycht, Bronis Ropè, Julie Ward, Milan Zver
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	Daniela Aiuto